



BESCHLUSSVORLAGE

Z 1

Tagesordnungspunkt: 2

**Kreisorgane;
Neubesetzung von Ausschüssen**

Anlage(n):

Sitzung des Kreisausschusses am 07.12.2011

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Heinz Fischer

Zi.Nr.: 208

Tel. 08122/58-1366
heinz.fischer@lra-ed.de

Erding, 21.11.2011
Az.:

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

1. Die Auswirkungen des Fraktionsaustritts der Kreisräte Knur und Haindl aus der CSU Fraktion auf die Besetzung von Kreistagsausschüssen und anderen Vertretungsorganen werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Kreistag wird empfohlen, die von der CSU-Kreistagsfraktion bis zur Kreistagssitzung zu benennenden, ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder zu bestellen.

Im Einzelnen sind dies:

- ein ordentliches Mitglied im Kreisausschuss
- ein ordentliches Mitglied im Ausschuss Bauen und Energie
- das zweite stellvertretende Mitglied im Kreisausschuss, als Vertretung von Kreisrätin Scharf
- das zweite stellvertretende Mitglied im Ausschuss für Bauen und Energie, als Vertretung von Kreisrat Vogl.

Vorlagebericht:

Mit Schreiben vom 15.11.2011 teilen die Kreisräte Haindl und Knur ihren Austritt aus der CSU-Kreistagsfraktion mit. Nach eigenem Bekunden wollen Sie dem Erdinger Kreistag künftig als parteifreie Mitglieder angehören.



LANDKREIS
ERDING

Die Auswirkungen dieses Schritts auf ihre Mitgliedschaft in den Ausschüssen des Kreistages und die Zusammensetzung derselben stellt sich wie folgt dar:

1. Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit, aus seiner Mitte, bestellt (Art. 27 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Dabei ist dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen (Fraktionen) Rechnung zu tragen (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es automatisch seinen Sitz im Kreisausschuss (Artikel 27 Absatz 3 LKrO).

2. Veränderungen im Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen zueinander, die während der Wahlzeit des Kreistages eintreten, sind auszugleichen (Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 LKrO).
3. Die für den Kreisausschuss geltenden Regelungen gelten entsprechend für die Beurteilung der Zusammensetzung der weiteren Ausschüsse bei Änderungen im Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen zueinander (Artikel 29 Absatz 1 Satz 3 LKrO).

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass die beiden Kreisräte durch das Verlassen der Fraktion ihre Sitze in den Ausschüssen des Kreistages verloren haben.

Eine Neubesetzung der freigewordenen Sitze durch die betreffende Fraktion, kommt allerdings nur solange in Betracht, als das Ausscheiden keine negativen Auswirkungen auf die ihr zustehende Zahl an Ausschuss-Sitzen insgesamt hat (vgl. hierzu Bauer/Böhle/Ecker - Anmerkung 9 zu Art. 27 LKrO).

Damit wird es notwendig folgende Positionen in den Ausschüssen des Landkreises neu zu besetzen:

- ein **ordentliches Mitglied** des Kreisausschusses in der Nachfolge von Kreisrat Knur
- das **zweite stellvertretende Mitglied** (Stellvertreter für Kreisrat Vogl) im Ausschuss für Bauen und Energie in der Nachfolge von Kreisrat Knur
- ein **ordentliches Mitglied** des Ausschusses für Bauen und Energie, in der Nachfolge von Kreisrat Haindl und
- das **zweite stellvertretende Mitglied** (Stellvertreter für Kreisrätin Scharf) im Kreisausschuss, in der Nachfolge von Kreisrat Haindl).

Wie bereits erwähnt, sind Veränderungen im Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen zueinander, die während der Wahlzeit des Kreistages eintreten, auszugleichen (Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 LkrO).

Eine Berechnung aufgrund des Verfahrens nach Hare-Niemeyer ergibt auch bei Reduzierung der CSU-Sitze im Kreistag von 30 auf 28 keine Änderung in der, der CSU-Fraktion zustehenden Anzahl an Ausschuss-Sitzen. Demzufolge steht die Nachbesetzung der offenen Ausschuss-Sitze der CSU-Kreistagsfraktion zu.



LANDKREIS
ERDING

Die Mitgliedschaft der beiden Kreisräte in den Vertretungsorganen eigenständiger juristischer Personen, in die sie durch Kreistagsbeschluss entsandt wurden, bleibt von dem Verlassen der CSU Fraktion unberührt, da diese nicht an den Parteienproporz im Kreistag gebunden sind. Die Selbstbindung des Kreistages in § 41 der Geschäftsordnung des Kreistages begründet keinen automatischen Verlust des Amtes beim Verlassen der Fraktion.